

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

2543 029

Gesetz: ZPO §§ 719 Abs 2, 713 Abs 2, 720

Rechtssatz:

Einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs 2 ZPO, der damit begründet ist, daß dem Vollstreckungsgläubiger in den Vorinstanzen das Armenrecht bewilligt worden sei, kann auch dann nicht stattgegeben werden, wenn der Vollstreckungsschuldner im Berufungsverfahren einen Antrag aus § 713 Abs 2 ZPO deshalb nicht gestellt hat, weil ihm die Mittel zur Leistung der erforderlichen Sicherheitsleistung nicht zur Verfügung stehen.

Aktenzeichen: II ZR 2/55

Beschluß des BGH vom 14. April 1955 KG Berlin

II ZR 2/55

B e s c h l u ß
=====

In Sachen

des Kaufmannes Johannes J [REDACTED], B [REDACTED]-
W [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Seifensiedermeister Karl W i [REDACTED] in
B [REDACTED]-N [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

wird der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 13. Oktober 1954 auf Grund des § 719 ZPO einst-
weilen einzustellen, zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch das angefochtene Urteil ist der Beklagte ver-
urteilt worden, an den Kläger 9.810 DM nebst Zinsen zu
zahlen und wegen dieser Forderung die Zwangsvollstreckung
aus einer im Grundbuch von W [REDACTED] Bd 91 Bl 2631 in Abt III.
Nr 6 für den Kläger eingetragenen Sicherungshypothek in das
belastete Grundstück zu dulden, sowie ferner an die Berli-
ner Verkehrsbetriebe einen Betrag von 987,99 DM nebst Zin-
sen zu zahlen. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision
eingelegt und die Einstellung der Zwangsvollstreckung mit

.. 2 ..

der Begründung beantragt, daß der Kläger ausweislich des von ihm zu den Gerichtsakten überreichten Armenrechtsgesuchs vermögenslos ist.

Dieser Umstand mag zur Folge haben, daß im Falle eines Erfolges der Revision die etwa von dem Kläger zwangsweise beigetriebenen Summen nicht erstattet werden können, daß also der dem Beklagten in diesem Falle nach § 717 ZPO zustehende Rückforderungsanspruch nicht durchsetzbar ist.

Dieser Umstand kann aber, wie der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluß vom 4. März 1955 - III ZR 34/55 - mit überzeugenden Gründen näher ausgeführt hat, für sich allein die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht rechtfertigen. Dem Beklagten war schon zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bekannt, daß der Kläger vermögenslos ist, er hätte also damals bereits einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung (§ 713 ZPO) stellen können. Dies hat er nach seiner Angabe deshalb unterlassen, weil er nicht in der Lage war, die zur Einstellung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit zu leisten. Auch dieser Umstand vermag jedoch die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Auch dann, wenn dem Beklagten auf seinen Antrag nachgelassen worden wäre, die Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil durch Sicherheitsleistung abzuwenden, wenn er aber diese Sicherheit nicht leisten konnte oder wollte, so hätte dies dazu geführt, daß die beigetriebenen Beträge nicht an den Kläger abgeführt, sondern hinterlegt worden wären (§ 720 ZPO).



Andere Gründe, die die Einstellung der Zwangsvollstreckung rechtfertigen könnten, hat der Beklagte nicht geltend gemacht. Infolgedessen war sein Antrag abzulehnen.

Karlsruhe, den 14. April 1955

Bundesgerichtshof

II. Zivilsenat

Dr. Selowsky Dr. Delbrück Dr. Haidinger

Artl

Dr. Winkelmann